LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 7	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1382 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	6	7	0
25.08.2016	Kreisausschuss	5	6	0
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern", die im Rahmen der nationalen Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll.
Das erste Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) wurde im Herbst 2015 durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen der AG der Naturschutzverbände sowie vom Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Israel hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Naturschutz in seiner Sitzung am 03.02.2016 empfohlen, die vorgesehenen Freistellungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

Änderungen:
b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker *(vorher: ohne Grünland umzubrechen)*
g) ohne Grünlanderneuerung *(vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren)*
j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut *(vorher: ohne Anlage von Mieten)*

Ergänzungen:
k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Im Übrigen wurde dem damaligen Verordnungsentwurf zugestimmt. Nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss hat der Kreistag am 17.03.2016 beschlossen, den Verordnungsentwurf mit den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugrunde zu legen. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war erforderlich, da durch die Auflagen g) und k) wesentliche Änderungen am ursprünglich ausgelegten Verordnungsentwurf vorgenommen wurden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 28. April 2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 23. Mai bis zum 22. Juni 2016 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt.

Die im erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geben keine Veranlassung, von dem im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 03.02.2016 vorgeschlagenen Entwurf abzuweichen und den oben genannten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu folgen. Im Gegenteil machen die Äußerungen der betroffenen Landwirte noch einmal deutlich, dass es zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe angezeigt ist, die Verordnung wie ursprünglich vorgeschlagen zu beschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Regelungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung ausreichend und angemessen sind, um das Gebiet in einen guten Erhaltungszustand zu überführen:

b) ohne Grünland umzubrechen
g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren
j) ohne Anlage von Mieten

Der Buchstabe m) wurde aufgrund der Änderung des Buchstabens g) wieder gestrichen. Die Buchstaben k) und l) wurden ebenfalls gestrichen.

Zu b) Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen.

Zu g) Grünlanderneuerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung. Sie sind angebracht, wenn z. B. Narbenschäden durch Nachsaat nicht mehr behoben werden können. In der Regel werden sie alle 5 bis 10 Jahre durchgeführt. Bei erfolglosen Pflegemaßnahmen (wie Striegeln, Schleppen, Walzen, Über- oder Nachsaat) sollte eine Grünlanderneuerung möglich sein. Die Erneuerung von Grünland ist die kostenaufwendigste Maßnahme zur Grünlanderhaltung, sodass dies in der Regel als letztes Mittel angewendet wird. Ein komplettes Verbot der Grünlanderneuerung auf intensiv genutztem Grünland wird im Hinblick auf den Schutzzweck für nicht erforderlich gehalten.

Zu j) Es wird sachlich nicht für erforderlich gehalten, das Liegenlassen von Mähgut zu verbieten. Es liegt nicht im Interesse eines Landwirts viel Mähgut auf einer Fläche zu belassen, da dadurch auch die Grasnarbe negativ beeinträchtigt wird. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht auf der Fläche liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Eine Nachmahd dient u.a. der Beseitigung von Geilstellen (nach Beweidung) und fördert eine dichtere Grasnarbe. Durch die Beweidung sind die Flächen bis auf überständige Bereiche (z. B. Geilstellen) abgefressen, sodass nur ein geringer Anteil an Schnittgut nach der Mahd auf der Fläche verbleibt. Eine dichte Grasnarbe verhindert das Vorkommen von für Tiere giftigen Kräuter, wie z. B. dem Jakobskreuzkraut und verhindert somit die notwendige Anwendung (wenn auch nur kleinflächig) von Pflanzenschutzmitteln. Auch auf Flächen, die nicht beweidet werden, können sich aus unterschiedlichen Gründen Überstände entwickeln, die beseitigt werden müssen, um eine dichte Grasnarbe zu erhalten.
Zudem dürfte die allgemeine Formulierung („Liegenlasen von Mähgut“) auch zu unbestimmt und damit rechtswidrig sein.

Zu k) Sollten sich auf einer Fläche Probleme durch sogenannte „Problemunkräuter“ oder Schaderreger ergeben und bereits alle möglichen mechanischen (Pflege-) Maßnahmen zur Bekämpfung ausgeschöpft sein, sollte eine Bekämpfung der sogenannten Problemunkräuter vorgenommen werden dürfen, da ansonsten die Flächen bei zahlreichem Auftreten dieser Kräuter für den Landwirt unbrauchbar werden können.

Zu l) Kot aus der Geflügelhaltung gehört zu der Gruppe der Wirtschaftsdünger. Es gibt keine erkennbaren Gründe, warum das Ausbringen von Geflügelmist im gesamten NSG verboten werden sollte. Die ordnungsgemäße Ausbringung wird vorausgesetzt.

Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Abwägung ergeben haben, sind in Verordnungsentwurf und Begründung grau unterlegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" werden in den anliegenden Fassungen beschlossen.

Luttmann

Hinweis: *Der Verordnungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.*

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG[1] i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG[2] wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)[3].

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 651 ha.

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

[2] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

[3] Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

ENTWURF

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer,
2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
   a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
      als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
   b) 91D0 - Moorwälder
      als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
   c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
      als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,

ENTWURF

standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
   a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

      als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
   b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

      als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
   c) 6410 - Pfeifengraswiesen

      als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
   d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

      als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern,
   e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

      als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
   f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

      als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,
   g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

      als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochtonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
   h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

      als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
   a) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

      als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
   b) Bachneunauge (Lampetra planeri)

      als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
   c) Steinbeißer (Cobitis taenia)

      als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

ENTWURF

d) Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus])

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

e) Fischotter (Lutra lutra)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

ENTWURF

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
   c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

ENTWURF

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
12. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise

in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.

(5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
   a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
   b) ohne Grünland umzubrechen,

ENTWURF

c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,

e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,

f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,

g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,

h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,

i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,

j) ohne Anlage von Mieten.

2. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis i) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.

3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis i) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,

b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,

c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,

d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,

e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), Nr. 2 b) sowie Nr. 3 b) und c) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,

d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

g) ohne Düngung,

h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

ENTWURF

i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,

2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), nur, wenn
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
   c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
   e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
   f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
   g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
   h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
   i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
   a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
   b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf den in Absatz 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,

ENTWURF

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

(9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.

(10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.

(3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die

ENTWURF

Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Legende

FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"

Grenze des Naturschutzgebietes

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:50.000

N

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 8	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1400 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde gemäß § 23 Abs. 3 des Nieders. Sparkassengesetzes für das Geschäftsjahr 2015

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde ist von der Prüfungsstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen worden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Die Prüfungsstelle stellt fest, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 dem Vorstand der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde einstimmig die Entlastung erteilt.

Vom Träger, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), ist anschließend über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde zu entscheiden.

Der Geschäftsbericht 2015 der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde ist im Kreistagsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage als PDF-Datei verfügbar.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird gemäß § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 9	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1383 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Berufung der ehrenamtlichen Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 Herr Hüseyin Sarigül, Rotenburg (Wümme), zur Wahl als ehrenamtlichen Richter für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Herr Sarigül ist daraufhin vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.11.2011 für die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Stade berufen worden, seine Amtszeit endet mithin am 31.10.2016.

Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die ehrenamtlichen Richter für fünf Jahre berufen, sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Nach § 14 Abs. 5 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.
Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.
Abweichend von § 28 S. 3 VwGO soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden. Der Kreistag kann demnach eine Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlichen Richter vorschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist nach § 17 SGG ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.
Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.
Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG die Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben

oder

- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

_____

Luttmann

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 10.1	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1407 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen; hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg möchte der Musikschule Rotenburg einen Betrag von 15.000,00 € zur Anschaffung von Instrumenten zur Verfügung stellen. Im Einzelnen sind dies für die Streicherklassen 6 Stück 1/8 Kontrabässe, 2 Stück 1/16 Kontrabässe und 4 Celli (2 x ¾ und 2 x ½). Des Weiteren soll für die Bläserklasse ein Tenorsaxofon angeschafft werden.

Die Instrumente gehen in den Bestand der Kreismusikschule über und werden als Leihinstrumente an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung von 15.000,00 € zur Anschaffung von Instrumenten wird zugestimmt.

Luttmann

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 10.2	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1411 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen; hier: Kreisarchäologie

Sachverhalt:

Die Archäologische Gesellschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, die Anschaffung eines Tachymeters (Vermessungsgerät) für die Arbeit der Kreisarchäologie mit einem Betrag von 10.000,00 € zu unterstützen.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendung von 10.000,00 € von der Archäologischen Gesellschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Anschaffung eines Tachymeters für die Kreisarchäologie wird zugestimmt.

Luttmann

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Betrieb Rettungsdienst** Tagesordnungspunkt: 11	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1402 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst 2016 und Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetztes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen konnte zwischenzeitlich das Budget für 2016 verhandelt werden. Die daraus resultierende Entgeltvereinbarung, die ab dem 01.10.2016 gelten soll, ist als Anlage beigefügt.

Nach § 2 (9) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form war daher entsprechend zu aktualisieren und ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

> Die Entgeltvereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme), beide datiert vom 29.09.2016, werden beschlossen.

Luttmann

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 9.714.622,51 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 10.136.272,34 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2015 in Höhe von – 421.649,61 €.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014, 2015 und 2016 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 11.889 mit 203.223 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.049 mit 317.492 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.070

(4) Das Budget 2016 kann nachverhandelt werden, wenn

a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes-und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettDG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit

b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen.

Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis verlangen.

In den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten sind keine Kosten für die Einführung der mobilen Datendokumentation enthalten, da hierzu zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch keine validen Kosten benannt werden konnten. Insofern wird das Budget in diesem Punkt bei Vorlage entsprechender Planzahlen nachverhandelt.

In den Gesamtkosten 2016 sind 149.290,- € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 9 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 12 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl.* 50 *Kilometer)* **406,50 €**
  Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer:* ***3 1 01 01***
  Verlegungsfahrt *Positionsnummer:* ***3 1 01 03***
  Sonstiges *Positionsnummer:* ***3 1 01 00***

  Für jeden weiteren Kilometer **3,00€**
  Positionsnummer: ***3 1 39 00***

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl.* 50 *Kilometer)* **126,50 €**
  Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer:* ***41 01 01***
  Krankenhausentlassung *Positionsnummer:* ***49 01 01***
  Verlegungsfahrt *Positionsnummer:* ***41 01 03***
  Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.:* ***41 01 20***
  Dialysefahrt *Positionsnummer:* ***41 01 52***
  Sonstiges *Positionsnummer:* ***41 01 00***

  Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
  Positionsnummer: ***4 1 39 00***

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz des* ***Notarzteinsatzfahrzeuges*** *inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von* **614,50 €** *berechnet.*
  Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer:* ***20 12 01***
  Verlegungsfahrt *Positionsnummer:* ***20 12 03***
  Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer:* ***20 12 40***

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht sie Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 29.09.2016

_____
Träger

_____ Walsrode, den _____
AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

_____ Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

_____ Hannover, den _____
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

_____ Hannover, den _____
Knappschaft – Regionaldirektion Nord

_____ Hannover, den _____
IKK classic

_____ Hannover, den _____
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.

2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschuldner) sind verpflichtet:

   a) der Benutzer,
   b) der Auftraggeber,
   c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
   d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

   Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.

2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Rotenburg, den 29.09.2016

(Luttmann)
Landrat

Anlage zur Satzung vom 29.09.2016 für den Rettungsdienst/Krankentransport Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.09.2016

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	**126,50 €**
b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	**2,50 €**

II. Notfalleinsatz

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	**406,50 €**
b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	**3,00 €**

III. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.	**614,50 €**

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Beschlussvorlage **Jobcenter** Tagesordnungspunkt: 12	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1241/2 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2016	Ausschuss für das Jobcenter			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 03.12.2015: Vermeidung von Stromsperren von EWE durch die Einschaltung der Sozialämter

Sachverhalt:

Der Abg. Herr Dr. Manfred Damberg hat mit Schriftsatz vom 03.12.2015 beantragt, der Kreistag möge das Folgende beschließen:

„Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, gemeinsam mit EWE als Hauptenergieversorger im LK und dem Sozialamt eine Regelung zur Vermeidung von Stromsperren zu erarbeiten. Sozialleistungsempfängerinnen und -empfängern soll vom Sozialamt künftig eine freiwillige Einwilligungserklärung vorgelegt werden, die einen Datenaustausch zwischen dem Grundversorger und dem Sozialamt erlaubt. So kann der Stromversorger das Sozialamt informieren, wenn eine Stromsperre droht und gemeinsam mit diesem eine Regelung über den Abtrag des Zahlungsrückstandes zu erarbeiten."

Hinsichtlich der Begründung für diesen Antrag wird auf die mit den Unterlagen zur Sitzung am 10.03.2016 versandte Antragsschrift verwiesen.

Der Ausschuss für das Jobcenter hat sich mit diesem Antrag in seiner Sitzung am 10.03.2016 auf Grundlage einer ausführlichen Sitzungsvorlage befasst, in der eine Empfehlung für ein weiteres Verfahren dargelegt wurde. Der Ausschuss hat nach Beratung keine Beschlussempfehlung für die weitere Behandlung des Antrags abgegeben, vielmehr bat er bis zum Kreisausschuss um Klärung, ob und inwieweit ein Pilotprojekt in Aurich zu dem Thema durchgeführt wird und ob beim Nds. Landkreistag Informationen über mögliche gesetzliche Änderungen bekannt sind.

Die entsprechende Rückfrage beim Landkreis Aurich hat ergeben, dass dort kein Pilotprojekt mit einem Energieversorger existiert, allerdings war dort die Vermeidung von Stromsperren auf Antrag einer Fraktion vor einiger Zeit ebenfalls Thema einer Ausschusssitzung. Änderungen im Verfahren zwischen der EWE und dem Jobcenter Aurich gab es im Anschluss an diese Sitzung nicht, eine geplante gemeinsame Informationsveranstaltung zum Thema „Strom sparen" wurde

mangels Interesse (es gab trotz Bereitstellung eines Bürgerbusses keine einzige Anmeldung) abgesagt.

Die Rückfrage beim NLT hat ergeben, dass dort keine Informationen zu gesetzlichen Vorhaben in diesem Themenbereich bestehen.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2016 mit dem Antrag des Abg. Herrn Dr. Damberg befasst und die zusätzlichen Fragen aufgeworfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig sei, dass Stromversorger Kontakt zum Jobcenter aufnehmen, wenn eine Abschaltung droht, ob es vorgekommen sei, dass ein Stromversorger beim Jobcenter eine Stromabschaltung angekündigt habe und in wie vielen Fällen es tatsächlich schon zu einer Stromabschaltung gekommen sei. Diese Fragen werden zum Protokoll des Kreisausschusses wie folgt beantwortet:

> „1) Der Energieversorger ist aus bundesdatenschutzrechtlichen Gründen nicht berechtigt, drohende Stromsperren dem Jobcenter mitzuteilen. Bei dem Umstand des Bestehens von Energieschulden handelt es sich um personenbezogene Daten, die schützenswert sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde diesem Verfahren ausdrücklich zustimmt. Die Datenübermittlung durch den Energieversorger an das Jobcenter ist nicht gem. der Vorschriften der §§ 27 ff BDSG zulässig. Insbesondere sind die Erlaubnistatbestände des § 28 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BDSG nicht einschlägig.
>
> 2) Aus eigener Initiative nimmt der Energieversorger keinen Kontakt mit dem Jobcenter auf, um anstehende Stromsperren mitzuteilen. Allenfalls in den Fällen, in denen der Kunde beim Energieversorger vorspricht, kommt es vor, dass der Energieversorger auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter dessen Beisein Kontakt mit dem Jobcenter aufnimmt, um das mögliche weitere Verfahren zu besprechen.
>
> Ebenfalls kommt es vor, dass der Kunde wegen seiner Energieschulden im Jobcenter vorspricht und sich damit einverstanden erklärt, dass von Seiten des Jobcenters Kontakt mit dem Energieversorger aufgenommen wird, um bestehende Möglichkeiten auszuloten und das weitere Vorgehen zu besprechen.
>
> 3) In wie vielen Fällen es bereits tatsächlich zu einer Stromsperre gekommen ist, kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten nicht vorgehalten werden. Zu einer tatsächlichen Stromsperre kommt es allerdings nur in seltenen Fällen. In der Regel findet diese nur dann statt, wenn der Kunde es vollständig versäumt hat, sich um die Begleichung der aufgelaufenen Stromschulden zu kümmern. Festzustellen ist allerdings, dass die Stromschuldner sich häufig erst sehr spät um eine Klärung der Angelegenheit bemühen und zu diesem Zwecke hier oder beim Energieversorger vorsprechen. Oftmals steht zu diesem Zeitpunkt die Sperrandrohung bereits im Raum bzw. unmittelbar bevor. Um eine drohende Stromsperre mindestens aufzuschieben genügt es teilweise, wenn der Energieversorger Kenntnis darüber erhält, dass das Jobcenter die darlehensweise Übernahme der Stromschulden prüft. In anderen Fällen genügt eine schriftliche Kostenzusage. In Einzelfällen ist allerdings die tatsächliche Begleichung der Stromschulden erforderlich, um die Stromsperre abzuwenden.“

Der Kreisausschuss hat die Sache zur nochmaligen Beratung an den Ausschuss für das Jobcenter verwiesen.

Der Ausschuss für das Jobcenter hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2016 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss **einstimmig (9 Ja-Stimmen) empfohlen, den Antrag des Abg. Dr. Damberg abzulehnen**. Das Jobcenter und das Sozialamt arbeiten bereits an der Erstellung von Beratungsunterlagen für Stromkundinnen/Stromkunden, um diese mit den Hauptenergieversorgern abzustimmen und sie ihnen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der **Kreisausschuss** ist dieser Empfehlung gefolgt und hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 dem Kreistag **einstimmig (11 Ja-Stimmen)** empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Abg. Dr. Damberg wird abgelehnt.

Luttmann

Beschlussvorlage **Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau** Tagesordnungspunkt: 13	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1409 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der WFB-Kreistagsfraktion vom 07.09.2016 zur Reststoffbehandlungsanlage in Bellen

Sachverhalt:

Die WFB-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 07.09.2016 den beigefügten Antrag gestellt.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Datum vom 13.08.2015 angeschrieben und informiert, dass ExxonMobil eine standortbezogene Vorprüfung des Einfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt habe. Dem Schreiben war eine siebenseitige Umwelterklärung („screening“) des Vorhabenträgers inkl. zwei Karten beigefügt sowie eine zweiseitige tabellarische Prüfung des LBEG zur Erheblichkeit. Der Landkreis sollte sich äußern, ob er der Beurteilung des LBEG zustimme oder nicht.
Sowohl die Naturschutz- als auch die Wasser- und Bodenschutzbehörde konnte der Einschätzung des LBEG, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, mit Stellungnahmen vom 15.09. und 22.09.2015 zustimmen. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung sind laut § 3 c Satz 2 UVPG ausschließlich die Schutzkriterien Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind hier nicht betroffen, weil im weiten Umkreis nicht vorhanden (minimale Entfernung 400 m zur Platzgrenze). Der Standort liegt auch nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet.

Im November 2015 wurde ausschließlich die untere Naturschutzbehörde erneut vom LBEG per E-Mail angeschrieben und um Zustimmung zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG gebeten. Eine ergänzte, nach Schutzgütern geordnete rein textliche Einschätzung des LBEG auf ca. 1,5 Seiten war beigefügt, außerdem ein siebenseitiger Nachtrag (=Überarbeitung) der Screening-Unterlagen des Vorhabenträgers.
Wären die Unterlagen damals auch der Wasser- und Bodenschutzbehörde vorgelegt worden, hätte sich auch hier ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der bei einer allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Prüfkriterien aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht sich die Notwendigkeit für eine UVP nicht ergibt.

Mit Stellungnahme vom 24.11.2015 stimmte die Naturschutzbehörde der Einschätzung des LBEG erneut zu, auch unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache (gemäß den Vorgaben § 3 c Satz 4 UVPG), dass der Schwellenwert von 200.000 Tonnen Abfallstoffen, ab der ein Vorhaben in jedem Fall (ohne Vorprüfung) zwingend UVP-pflichtig ist, sehr weit unter- und der untere Schwellenwert von 50 Tonnen Abfallstoffen, ab dem überhaupt erst eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss, gerade eben überschritten werden soll. Allerdings wurde von hier darauf hingewiesen, dass eine Aussage des Antragstellers, dass keine Vorsorgegebiete für Erholung betroffen seien, falsch ist, denn das noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm stellt den Betriebsplatz Söhlingen als Teil eines großflächiges Gebietes als Vorsorgegebiete für Erholung dar.
Weitere Unterlagen (s. Punkt 1 des Antrages von Fr. Dr. Hornhardt) waren zur UVP-Vorprüfung nicht erforderlich. Nach § 3 c UVPG sowie der entsprechenden Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls (2005) des Nds. Umweltministeriums handelt es sich um eine summarische/überschlägige Prüfung. Komplette Antragsunterlagen sind dafür zu dem Zeitpunkt nicht erforderlich und müssen auch noch nicht erarbeitet sein. Das würde auch dem Zweck der Vorprüfung zuwiderlaufen, denn bei Bejahung einer UVP-Erforderlichkeit müssten ja andere Antragsunterlagen erarbeitet werden, als bei einem negativen Ergebnis.

Die vollständigen Unterlagen (zwei große Ordner mit dem Antrag und ein Ordner zur Statik) des Antrags nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind am 17.08.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingegangen. Derzeit werden in den beteiligten Ämtern (Bauamt, Kreisentwicklung, Kreisstraßenbau, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde und Straßenverkehrsbehörde) die Stellungnahmen erarbeitet. Fehlende Unterlagen wurden bereits nachgefordert. Fristende ist der 23.09.2016. Eine Fristverlängerung wurde beim LBEG beantragt. Diese wurde vom LBEG aufgrund von verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht gewährt.

Luttmann

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

07.09.2016

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der WFB-Fraktion im Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird nachfolgender Antrag gestellt.

Der Kreistag möge beschließen:

zu dem vorliegenden Antrag der Firma Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH (Antragstellerin) auf Einrichtung einer Reststoffbehandlungsanlage in Söhlingen, Betriebsstätte Bellen - Antrag veröffentlicht am 17.08.2016 u.a. in der Kreiszeitung Rotenburg - fordert der Kreistag das Landesbergamt auf, gegenüber der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuordnen.

Begründung:

Die Antragstellerin hatte im Jahr 2015 dem Landesbergamt die Planung einer Reststoffbehandlungsanlage vorgelegt, die bezüglich der zu behandelnden Reststoffe eine spezifische Einstufung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beinhaltete. Das Landesbergamt hat daraufhin zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im September 2015 eine standortbezogene Prüfung zur geplanten Anlage durchgeführt.

In der Folgezeit teilte die Antragstellerin dem Landesbergamt mit, dass nunmehr die geplante Anlage eine andere Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG aufweise. Darauf führte das Landesbergamt im November 2015 zur Notwendigkeit einer UVP in diesem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Gleich lautend im September wie auch im November 2015 traf das Landesbergamt jeweils die Feststellung gem. § 3 a UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Beide Entscheidungen wurden veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 39/2015, S. 1280 und Nr. 1/2016 S. 8.

1.) Ob bzw. welche Antragsunterlagen der Kreisverwaltung durch das Landesbergamt zur Verfügung gestellt wurden, kann anhand der Verwaltungsakte des Landkreises nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls befinden sich diese nicht bei den Akten, die der Unterzeichnerin zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Kreisverwaltung wäre unter diesen Umständen

später nicht in der Lage, ihre Zuständigkeit wahrzunehmen und die Aufsicht über Bauabläufe bzw. den Betrieb in bauordnungsrechtlicher und wasserrechtlicher Hinsicht, über die Störfallverordnung und als Katastrophenschutzbehörde auszuüben.

Daher ist auch nicht abschließend prüfbar, welche Angaben und entscheidungserheblichen Tatsachen das Landesbergamt gewürdigt hat.

2.) Die jeweiligen Vorprüfungen in der Akte des Landkreises sind in tabellarischer Form äußerst knapp auf jeweils zwei Seiten dargestellt. In der schriftlichen Darstellung sind sie angesichts der Größe der geplanten Anlage völlig unzureichend, weil keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem geplanten Bau und Betrieb sowie den betroffenen Schutzgütern erfolgt.

Die tabellarisch zusammengestellten Vorprüfungen sind fehlerhaft, denn sie enthalten falsche Angaben und sind unvollständig :

a.) In der tabellarischen Auflistung zur Vorprüfung heißt es zum Schutzgut Mensch: "Im Umkreis keine Wohnbebauung". Diese Feststellung ist falsch. Das nächste bewohnte Gehöft liegt in ca. 400 m Entfernung, im Übrigen gibt es weitere Streubebauung in weiterer Entfernung.

In der tabellarischen Darstellung heißt es weiter: "Keine Lärm- und Luftschadstoffemissionen". Diese Feststellung ist unzutreffend. In öffentlichen Terminen hat die Antragstellerin zu ihrer Planung selbst vorgetragen, die unternehmenseigenen Arbeiter würden in der geplanten Anlage mit Atemschutz arbeiten. In jedem Fall sind die Bautätigkeit bzw. Zu- und Abgangsverkehr mit Lärm verbunden.

b.) Die tabellarische Auflistungen sind unvollständig. Es fehlen folgende Darstellungen in den Vorprüfungen:

- Beschreibung der eigentlichen Bautätigkeit;
- Zusammensetzung der zu reinigenden Stoffe;
- Angaben zur Dauer der Lagerung und späteren Entsorgung;
- konkrete Feststellungen zu den Mengen, die die Antragstellerin zu behandeln gedenkt;
- die Angaben der Antragstellerin zu den zu behandelnden Mengen sind inkonsistent. Sie hat in öffentlichen Terminen unterschiedliche Mengenangaben gemacht. Inzwischen geht die Antragstellerin von1800 bis 2750 qm zu behandelnder Abfallstoffe aus. Es fehlt die Umrechnung in Tonnage, diese ist für die Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG die maßgebliche Kenngröße;
- Erfassung der umliegenden Wohnbebauung;
- potentielle Auswirkungen auf den Menschen durch Bau- und späteren Betrieb der geplanten Anlage;
- Auswirkungen auf die Umwelt durch Bau- und späteren Betrieb der geplanten Anlage;
- Darstellung von Zu- und Abgangsverkehr sowohl zur Bauphase wie auch im nachfolgenden Betrieb;
- die Bewertung des naturschutzfachlich hochwertigen FFH-Gebiets Trochel; dort bzw. in seiner Nähe sollen Bau und späterer Betrieb der Anlage erfolgen.

Auf welcher Tatsachengrundlage die Feststellungen nach § 3 a UVPG vorgenommen wurden, kann mangels nachvollziehbarer Darstellung und Begründung durch das Landesbergamt nicht geprüft und bewertet werden. Die Vorprüfungen zur UVP sind daher fehlerhaft.

3.) Die Feststellungen des Landesbergamts zur UVP sind wegen der Gründe zu 2.) gerichtlich anfechtbar.

4.) Fehlerfreie und prüffähige, vollständige Unterlagen sind seitens des Landesbergamtes nicht vorgelegt worden. Die entscheidungserheblichen Tatsachen zur Bewertung der Anlage und ihrer Umweltverträglichkeit liegen dem Kreistag nicht vor. Eine Entscheidung des Kreistages im Sinne der Antragstellerin ist daher nicht zu erwarten.

gez. Dr. Gabriele Hornhardt

Beschlussvorlage **Amt für Naturschutz und Landschaftspflege** Tagesordnungspunkt: 14	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1389 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.08.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Anliegenden Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe in seiner ursprünglichen Form hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.
In dessen Sitzung am 18.05.2016 hatte Abg. Dr. Hornhardt ausgeführt, dass über den Antrag in der Sitzung nicht abgestimmt werden solle, da dieser noch an die geltende Rechtslage angepasst werde. Der Ausschuss kam einstimmig ohne Enthaltung zu dem Ergebnis, diesen Antrag zurückzustellen. Am 04.08.2016 wurde der Antrag wie anliegend erneut eingereicht.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Kreistag hatte die NSG-Verordnung „Wiestetal“ mit folgender Regelung zur Gewässerunterhaltung im § 4 Abs. 3 der Verordnung beschlossen: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des WHG und des NWG und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i.V. mit der Nds, Artenschutzausnahmeverordnung auf der Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung.“ Dieser Plan zur Durchführung der zukünftigen Gewässerunterhaltung an der Wieste soll neben der Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) die Voraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Ausnahmebedingungen schaffen.

In enger Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme einen Dipl.-Biologen, Herrn von Bargen, mit der Erstellung des Unterhaltungsplanes. Der erste Entwurf wurde im August 2015 vorgelegt und auf Einladung des Unterhaltungsverbandes am 15.10.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, dem Landvolk und den Naturschutzverbänden erörtert. Aufgrund der danach eingegangenen Stellungnahmen, auch die der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Naturschutzverbände, wurde der Entwurf überarbeitet und am 14.03.2016 erneut der AG der Naturschutzverbände vorgestellt.

Der Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe wird damit begründet, dass der Unterhaltungsplan gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung trage.

Hierzu hatte ich der Antragstellerin bereits am 19.02.2016 geschrieben:

„Die WRRL wird indessen durch § 82 WHG (Maßnahmenprogramm) in Verbindung mit den §§ 117 bis 119 NWG in nationales Recht umgesetzt. Die Erstellung eines Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist nach § 1 Nr. 10 der ZustVO-Wasser eine Aufgabe des Landes, hier des NLWKN. Diese Behörde müsste zunächst ein Maßnahmenprogramm erstellen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Ein derartiges Programm liegt bisher nicht vor.

Der vorgelegte Unterhaltungsplan für die Wieste zwischen Clüversborstel und Mulmshorn basiert hingegen ausschließlich auf naturschutzrechtlichen Vorgaben. Darin geht es v.a. um den Artenschutz. Im FFH-Gebiet der Wieste finden sich regelmäßig besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Unter dem Artenschutz des § 44 BNatSchG wäre eine Gewässerunterhaltung nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig. Um nicht für jedes Gewässer eine gesonderte Ausnahme bearbeiten zu müssen, soll über einen naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan, der deutlich über einen reinen Gewässerunterhaltungsplan hinausgeht, eine pauschale Ausnahme erreicht werden. Der in § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“ genannte abgestimmte Plan für die Gewässerunterhaltung dient dem vorgenannten Zweck und stellt gerade ***keinen*** *Unterhaltungs- bzw. Maßnahmenplan im Rahmen der WRRL dar.*

Im Übrigen obliegt dem Landkreis über den UHV Mittlere Wümme auch lediglich eine Rechtsaufsicht nach Wasserverbandsrecht und keine (Fach-) Aufsicht nach dem WHG mit entsprechenden Weisungsbefugnissen.“

Ergänzend habe ich das Nds. Umweltministerium um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat am 19.04.2016 wie folgt geantwortet:

„Nach Sichtung und Abstimmung in der Abteilung kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Auffassung der Kreisverwaltung, wie sie in der Antwort an die Kreistagsgruppe SPD-Grüne-WFB-Gruppe zum Ausdruck kommt, grundsätzlich teile.
Der Unterhaltungsplan beruht auf naturschutzrechtlichen Vorgaben, nämlich auf § 4 Abs. 3 der NSG-Verordnung „Wiestetal“. Zwar umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG, der anders als § 39 Abs. 1 WHG auch in Niedersachsen gilt, an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Außerdem muss sie den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Anders als in dem Schreiben angenommen, liegt ein solches auch vor. Ich verweise auf das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser.
Zur Aufstellung eines Unterhaltungsplans und zur aktiven Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustandes ist der Verband jedoch nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet.“

In dem Unterhaltungsplan werden daher lediglich Umfang, Art und Zeitraum der Gewässerunterhaltung im Naturschutzgebiet "Wiestetal" dargestellt, um diese naturschutzrechtlich würdigen zu können.

Die von der AG der Naturschutzverbände gewünschten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes können hingegen in einem noch ausstehenden Managementplan, der bis spätestens Ende 2020 vorliegen muss, abgearbeitet werden. In diesem Planwerk wird u. a. auch die Umsetzung der EU-WRRL Berücksichtigung finden. Im Übrigen wurden bereits 2012 an der Wieste Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit Fördermitteln (davon 10% Eigenanteil des Landkreises aus Ersatzgeldern) vom Unterhaltungsverband durchgeführt (Bau von zwei Sohlgleiten und einem Sandfang). Noch in diesem Jahr soll ein Plan zur Strukturgüteverbesserung im Auftrag des Unterhaltungsverbands erarbeitet werden.

Ich gehe davon aus, dass der Antrag nicht nur als eine unverbindliche Aufforderung an den Verband aufzufassen ist, sondern vielmehr als verbindliche aufsichtsbehördliche Beanstandung gelten soll. Hierzu müsste der Kreistag zunächst die Heranziehung gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG beschließen. Eine Entscheidung in der Sache könnte dann erst nach Anhörung des Verbandes erfolgen.
Schon im Hinblick auf die Stellungnahme des MU vom 19.04.2016 habe ich erhebliche Zweifel, ob eine Beanstandungsverfügung des Landkreises rechtmäßig wäre, da für eine solche Entscheidung keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Ich würde deshalb einen entsprechenden Beschluss gem. § 88 Abs. 3 NKomVG dem MU zur Entscheidung vorlegen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 hat die Antragstellerin klargestellt, dass mit dem Antrag eine „aufsichtsbehördliche Beanstandung“ verfolgt werde. Der Ausschuss hat daraufhin – ebenso wie der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.08.2016 – entsprechend dem Antrag empfohlen, die Kreisverwaltung aufzufordern, den Entwurf des Unterhaltungsplanes Wieste (Stand August 2016) zur erneuten Bearbeitung an den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zurückzugeben. Die weitere Bearbeitung des Unterhaltungsplanes habe nach den im Antrag genannten Maßgaben und Kategorien zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 wurde der Unterhaltungsverband angehört, um zu allen für eine Entscheidung entsprechend dem Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe erheblichen Tatsachen Stellung nehmen zu können. Die Antwort des Verbandes vom 05.09.2016 ist ebenfalls dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Luttmann

Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme)
SPD – Bündnis 90/Die Grünen - WFB

BerndWölbern
An der Ramme 3
27419Wohnste

Fon: 04169-919333(p)
Fax: 04169-909124(p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

S P D - G R Ü N E - W F B - G r u p p e i m K T R o t e n b u r g (W ü m m e)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

04. August 2016

Änderungs-Antrag

Unterhaltungsplan Wieste

Adressaten
- LR
- AUNP
- KA
- KT

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich in Abänderung des Antrages vom 9.2.2016 das Folgende:

Der Kreistag möge beschließen:

1. **Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Unterhaltungsplanes Wieste (Stand August 2015) zur erneuten Bearbeitung an den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zurückzugeben. Die weitere Bearbeitung des Unterhaltungsplanes hat nach folgenden Maßgaben und Kategorien zu erfolgen:**

   a. Zusätzlich zu den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates (kurz: FFH-Richtlinie, 1992) und der Naturschutzgebietsverordnung sind die Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (kurz: EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in den Unterhaltungsplan zu implementieren.

   b. Die Wieste entspricht dem Typ 16 "Kiesgeprägter Tieflandbach" entsprechend den Vorgaben der EU-WRRL und der LAWA (Wasserkörperdatenblatt NLWKN Stand 2012). Der Unterhaltungsplan ist entsprechend darauf abzustellen.

   c. Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten. Sie darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Zielsetzung der EU-WRRL für die Wieste als natürliches Gewässer ist die Erreichung eines guten ökologischen Zustands.

.../2

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

04. August 2016

d. Außerdem muss die Gewässerunterhaltung den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Zur Zielerreichung sollten Maßnahmen im Unterhaltungsplan benannt werden.

Begründung:

Der Unterhaltungsplan trägt den gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-WRRL gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung. Der Landkreis ist Aufsichtsbehörde i.S. WHG und hat die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zu überwachen.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 hat das niedersächsische Umweltministerium rechtliche Vorgaben für die Gewässerunterhaltung gemacht. Diese schließt demnach die Notwendigkeit zur Zielerreichung der EU-WRRL ein, bei natürlichen Gewässern einen guten ökologischen Zustand herbeizuführen.

Die Behandlung und Beschlussfassung des ursprünglichen Antrags vom 9.2.2016 wurde seinerzeit nach Hinweisen aus der Kreisverwaltung zwecks Überarbeitung zurückgestellt.
Der vorliegende Antrag **ersetzt** den im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 18.05.2016 zurückgestellten Antrag vom 9.2.2016.

Ich bitte um zustimmende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Vorsitzender

Unterhaltungsverband Mittlere Wümme
Der Verbandsvorsteher

UHV Mittlere Wümme, Mittelweg 26, 27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Postfach 1440

27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 06. Sep. 2016
Amt ..... Anl. .....

Rotenburg, den 05.09.2016

Unterhaltungsplan Wieste
Hier: Anhörung
Ihr Zeichen: 68.330-10/28
Ihr Schreiben vom 30.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben wird dem Unterhaltungsverband Mittlere Wümme die Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag der SPD-Bündnis 90/Die Grünen-WFB Kreisgruppe vom 04.08.2016 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Unterhaltungsverband nach diversen Gesprächen mit Vertretern der Naturschutzbehörde . Ihres Hauses bereit erklärt hat, den Unterhaltungsplan Wieste als freiwillige Leistung aufzustellen. Im Zuge der Haushaltsberatungen haben Vorstand und Ausschuss des Verbandes die Mittel zur Erstellung des qualifizierten Unterhaltungsplans Wieste zur Verfügung gestellt.

Zu den aufgeführten Punkten des genannten Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. a.:

Nach § 39 (2) ist die Gewässerunterhaltung an den Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (kurz: EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG-WRRL) auszurichten und darf diese nicht gefährden. Die Zielvorgaben werden durch den aufgestellten qualifizierten Unterhaltungsplan langfristig unterstützt.

Anschrift des Verbandsvorstehers:
Gerhard Lohmann, Barkhof 1, 27367 Sottrum, Telefon 04264/2930
Geschäftsstelle:
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme, 27356 Rotenburg (W), Mittelweg 26,
Telefon: 04261/62010, Fax: 04261/62624, E-Mail: info@wuemme-kreisverband.de,
Homepage: www.wuemme-kreisverband.de
Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, IBAN: DE 33 2415 1235 0026 1071 77

Zu 1. b.:

Die Wieste entspricht sowohl dem Typ 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“ (von der Quelle bis Clüversborstel), als auch dem Typ 15 „Sand- und Lehmgeprägte Tieflandflüsse“ (von Clüversborstel bis zur Mündung). Derzeit weist die Wieste auch im Oberlauf eine weitgehend sandige Sohle auf. Um im Oberlauf die Ausprägungen des Typ 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“ zu erreichen, sind im Rahmen eines Maßnahmenplanes entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Zu 1.c.:

Die Zielsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Wieste als erheblich veränderter Wasserkörper ist die Erreichung des guten ökologischen Potenzials. Der qualifizierte Unterhaltungsplan ist an die Zielsetzung der EG-WRRL ausgerichtet.

Zu. 1.d.:

Im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), Stand März 2016, werden keine Anforderungen an die Gewässerunterhaltung gestellt. Lediglich das Anpassen/Optimieren der Gewässerunterhaltung wird als Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur genannt. Die Anpassung der Gewässerunterhaltung ist im vorgelegten Unterhaltungsplan enthalten.

Bemerkungen:

Die im vorliegenden qualifizierten Unterhaltungsplan benannten Maßnahmen berücksichtigen die Handlungsempfehlungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), insofern sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung durchführbar sind. Die Handlungsempfehlungen werden auf Grundlage des Leitfadens Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässermorphologie, NLWKN, speziell an die Gegebenheiten und Anforderungen der jeweiligen Gewässer erarbeitet.

Die Maßnahmen des Unterhaltungsplanes beinhalten:

- Minimierung der Unterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß,
- Durchführen der Böschungsmahd in einseitiger, abschnittsweiser Art,
- Aufkommen lassen von standorttypischen Gehölzen,
- Unterstützen der Auevegetation bei der Sukzession.

Weitere Maßnahmen der Handlungsempfehlung bedürfen der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde / Untere Naturschutzbehörde und gehen über den Gewässerunterhaltungsauftrag des Unterhaltungsverbandes nach Wasserverbandsgesetz hinaus. Entsprechende Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung werden in **freiwilliger Trägerschaft** des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme in der Planung „Verbesserung der

Strukturgüte der Wieste und des Glindbachs“ vorgesehen. Der Antrag auf Förderung der Planung ist bereits eingereicht.

Die Planung zur Umsetzung der EG-WRRL erfolgt separat zum qualifizierten Unterhaltungsplan Wieste, wobei der Unterhaltungsplan im Einklang mit der angestrebten Strukturverbesserung (Umsetzung der EG-WRRL) steht. Durch die im Unterhaltungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird der langfristige Erfolg der ausstehenden Renaturierung nachhaltig unterstützt. Dementsprechend trägt der Unterhaltungsplan zur Zielerreichung nach EG-WRRL bei.

Es ist vorgesehen, bis 2020 im *Managementplan* „Wiestetal“ gemäß FFH-Richtlinie sowohl die Belange des Naturschutzes, als auch der Wasserwirtschaft in Form des qualifizierten Unterhaltungsplanes sowie der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der EG-WRRL zu verbinden. Die Erstellung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG ist nach § 1 Nr. 10 der ZustVO-Wasser eine Aufgabe des Landes.

Zur Aufstellung eines Unterhaltungsplans und zur aktiven Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichen des Ziels eines guten ökologischen Potenzials ist der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme nach geltender Rechtslage nicht verpflichtet.

Einer behördlichen Anweisung zur Überarbeitung des Unterhaltungsplans Wieste wird der Verband nicht folgen, da es sich wie bereits erwähnt, um eine freiwillige Leistung des Verbandes handelt. Aus Sicht des Verbandes ist es nicht zumutbar, die Verbandsmitglieder mit weiteren Kosten für die Überarbeitung des Unterhaltungsplans Wieste zu belasten.

Ich bitte zu bedenken, dass der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme die **freiwilligen Maßnahmen** im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL einstellen wird, wenn dem Antrag der SPD-Bündnis 90/Die Grünen-WFB vom 04.08.2016 stattgegeben wird.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Lohmann

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 15	Drucksachen-Nr.: 2011-16/1396 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 15.08.2016: Beitritt zur Hannoverschen Erklärung

Sachverhalt:

Die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe hat mit dem anliegenden Antrag vom 15.08.2016 den Beitritt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur „Hannoverschen Erklärung“ beantragt.

Luttmann

Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme)
SPD - Bündnis 90/Die Grünen - WFB

Herrn Landrat Hermann Luttmann

Kreishaus Rotenburg/W.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
29. Aug. 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

bezugnehmend auf die von Ihnen im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 01. Juni 2016 angesprochene ,,Hannoversche Erklärung" zum Internationalen Frauentag 2016 hat die Kreistagsgruppe SPD/B9O/Die Grünen/WFB im Rahmen einer gemeinsamen Fraktionssitzung entschieden, dass der Landkreis Rotenburg/W. dieser Erklärung beitreten wird.

Die von Niedersachsens Sozial- und Gleichstellungsministerin Cornelia Rundt zusammen mit Migrantenverbänden und Landesfrauenrat initiierte Erklärung für Gleichstellung ist ein im Kontext der Integration von Schutzsuchenden besonders wichtiger Appell, gemeinsam für die Gleichstellung der Geschlechter einzutreten: Jede Frau hat das Recht und die Freiheit, nach ihrem eigenen Rollenverständnis zu leben. Eine Unterdrückung von Frauen wird nicht toleriert. Die unterzeichnenden Verbände setzen sich ,,mit aller Kraft für eine tolerante und weltoffene Gesellschaft ein" und werben um Unterstützung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Entscheidungsträgerinnen und -trägern in der Gesellschaft, in Wirtschaft und Politik, so auch bei uns. Es ist demnach Aufgabe und Auftrag zugleich, gemeinsam überall und mit aller Kraft dafür einzutreten, dass die Gleichberechtigung für alle Frauen und Männer in unserer Gesellschaft auf allen Ebenen weiter voranschreitet! Mädchen und Frauen – gerade die neu zugewanderten – sollen jede nur denkbare Unterstützung bekommen. Sie haben ein Recht darauf, ohne Einschränkungen zu leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten zu können.

Der Landkreis Rotenburg schließt sich den, wie mit Schreiben Sozial- und Gleichstellungsministerium Niedersachsen vom 10. Mai 2016, von Sozialministerin Cornelia Rundt, der Arbeitsgemeinschaft von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen in Niedersachsen, dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., dem Landesfrauenrat Niedersachsen und von dem Verein Kargah e.V. für Interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit formulierten Zielsetzungen der ,,Hannoverschen Erklärung" zum Internationalen Frauentag 2016 an.

Wir schlagen vor, für die Kreisausschusssitzung am Donnerstag, d. 22.9.2016 eine dementsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten. Für eventuelle Rückfragen stimmen Sie sich bitte mobil oder per Mail mit der Stellvertretenden Landrätin Frau Elke Twesten ab.

Zeven, den 15.8.2016

Bernd Wölbern Elke Twesten Bernd Petersen

Cornelia Rundt
Niedersächsische Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hannover, 10. Mai 2016

An die
Damen und Herren
Hauptverwaltungsbeamtinnen und
Hauptverwaltungsbeamten
in Niedersachsen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 11. Mai 2016
Amt ..... Anl. .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Lichte der aktuellen Flüchtlingsbewegung und der damit einhergehenden Veränderung unserer Gesellschaft, ist auch das Thema „Gleichberechtigung" besonders im Fokus.

In der zum diesjährigen Internationalen Frauentag verfassten „Hannoverschen Erklärung" haben sich die Niedersächsische Landesregierung, Migrantenverbände und der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. ausdrücklich für die Gleichstellung aller Frauen ausgesprochen.

Eine bunter werdende Gesellschaft wird ausdrücklich begrüßt und die Wichtigkeit des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann gem. Art. 3 GG für *alle* hier lebenden Menschen unterstrichen. „Jede Frau hat das Recht und die Freiheit, nach ihrem eigenen Rollenverständnis zu leben. Eine Unterdrückung von Frauen wird nicht toleriert", heißt es dort unter anderem.

Gerne möchten wir nun Kommunen, Institutionen, Verbänden u. ä. die Möglichkeit geben, sich der Erklärung mit ihrer Unterschrift anzuschließen. Sollten Sie an einer Mitunterzeichnung der Erklärung interessiert sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung möglichst bis zum 20.05.16 an das Fachreferat meines Hauses (E-Mail: indra.christians@ms.niedersachsen.de).

Die „Hannoversche Erklärung" ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ich würde mich über Ihre Unterstützung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Telefon 05 11/1 20-0
Telefax 05 11/1 20-40 70

Hannoversche Erklärung zum Internationalen Frauentag

Am 8. März feiern wir mit dem Internationalen Frauentag einen Tag, der seit Beginn des 20.Jahrhunderts in vielen Ländern für den zumeist erfolgreichen Kampf um die Einführung des Frauenwahlrechts und um den Kampf für Gleichberechtigung und gegen Krieg steht. Seit 1975 wird immer am 8. März in zahlreichen Ländern der „Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und des Weltfriedens" gefeiert. Der Internationale Frauentag ist Ausdruck des politischen Kampfes um soziale und politische Gerechtigkeit; er ist weltweit ein Tag der Solidarität für gleiche und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen. Das verbindet uns heute besonders auch mit den Frauen, die aus ihren Ländern vor Krieg, Unterdrückung und Missachtung von Frauenrechten als Menschenrecht fliehen müssen.

In rechtlicher Hinsicht wurde die Gleichstellung der Frauen in Deutschland im Laufe des 20. Jahrhunderts in allen Lebensbereichen erreicht. Niemand darf wegen seines Geschlechts diskriminiert werden und keine Frau braucht sich von einem Mann ihr Verhalten vorschreiben zu lassen. Die strukturelle Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft ist dagegen noch lange nicht vollends beseitigt – auch werden Frauen noch immer bedroht, ausgebeutet, misshandelt und vergewaltigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern, also die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und Benachteiligungen und Unterdrückung, die nach wie vor bestehen, zu beseitigen. Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ist ein wesentlicher Bestandteil des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft, sie ist Ausdruck der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechts jedes einzelnen Menschen. Sie hat in Deutschland Verfassungsrang.

Das Thema „Gleichberechtigung" ist in Deutschland gerade heute besonders im Fokus. Die Aufnahme vieler Menschen vergrößert die Vielfalt in unserem Land. Unterschiedliche Sozialisationen, Blickwinkel und Erfahrungen ermöglichen unterschiedliche Lebensentwürfe, die die Gesellschaft insgesamt voranbringen können. Unser Land kann dadurch besser werden!

Im Rahmen der bestehenden Gesetze haben alle Religionen und Kulturen das Recht, sich in Deutschland frei zu entfalten. Eigene Lebensentwürfe und eigenes Verhalten finden jedoch da ihre Grenze, wo die eigene Selbstverwirklichung die Selbstbestimmtheit anderer Menschen verletzt oder einschränkt. Diese Werte, auf die alle, die in Deutschland leben, verpflichtet sind, ergeben sich aus den Grundrechtsartikeln der deutschen Verfassung; es bedarf dazu nicht einer wie auch immer gearteten „Leitkultur".

Das gilt für die Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, genauso wie für alle Deutschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte. Die Einwanderungsgesellschaft hat die Aufgabe und die Pflicht, alles dafür zu tun, dass den zugewanderten Menschen gleichermaßen die Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht wird. Dies gilt für den Schutz der eigenen Person, für die Unterbringung und Versorgung wie für die Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Partizipation.

Gleichberechtigte Teilhabe in der Zuwanderungsgesellschaft setzt die Akzeptanz der Gesetze und der Rechte des Individuums voraus. Die Rolle der Frau darf dem Mann in keiner Weise gegenüber untergeordnet sein.

Das bedeutet: Jede Frau hat das Recht und die Freiheit, nach ihrem eigenen Rollenverständnis zu leben. Eine Unterdrückung von Frauen wird nicht toleriert.

Wir setzen uns mit aller Kraft für eine tolerante und weltoffene Gesellschaft ein. Wir stellen aber auch - insbesondere mit Blick auf alle Frauen- heute am Internationalen Frauentag fest, dass die Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen und Lebensvorstellungen klare Grenzen in den geltenden Gesetzen findet.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser „Hannoverschen Erklärung" bitten die Menschen in Deutschland, alles für die gleichberechtigte Teilhabe der zugewanderten Menschen und insbesondere für die gleichberechtigte Teilhabe der zugewanderten Mädchen und Frauen zu tun.

Sorgen wir gemeinsam überall und mit aller Kraft dafür, dass die Gleichberechtigung für alle Frauen und Männer in unserer Gesellschaft auf allen Ebenen auch faktisch weiter voranschreitet!

Diesen Appell richten wir nicht nur an die Zivilgesellschaft, sondern gleichermaßen an die staatlichen Organisationen, die Verbände und Vereine, die Wirtschaft und nicht zuletzt an die Medien.

Tragen wir alle dazu bei, dass unsere Gesellschaft zukünftig bunt und gleichberechtigt ist.

Hannover, den 7. März 2016

Cornelia Rundt, Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit Und Gleichstellung

Dr. Anwar Hadeed, amfn e. V., Arbeitsgemeinschaft von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen in Niedersachsen

Dündar Kelloglu, Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Cornelia Klaus, Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.

Sibylle Nass, Kargah e. V., Verein für Interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit

Beschlussvorlage **Stabsstelle Kreisentwicklung** Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1376 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
25.08.2016	Kreisausschuss	11	0	0
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages für die Metropolregion Hamburg und Gründung eines Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.„

Sachverhalt:

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden seit 1992 die Metropolregion Hamburg, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Die bisherige Zusammenarbeit in der Metropolregion ist eine Kooperation der Gebietskörperschaften. Sie basiert derzeit auf dem Verwaltungsabkommen vom 20.04.2012.

Die Kooperation der verfassten Wirtschaft und der Sozialpartner in der Metropolregion (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, DGB Nord, Unternehmensverband Nord) findet bisher außerhalb der öffentlichen Strukturen im 2013 gegründeten Verein „Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.“ (IMH) statt.

Beide Strukturen sollen nun durch die Einbindung der Wirtschaft in die Metropolregion Hamburg zusammengeführt werden. Die vor diesem Hintergrund entwickelten Organisationsstrukturen sehen die Aufnahme der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, des DGB Nord sowie des Unternehmensverbandes Nord in die Trägerschaft der Metropolregion vor. Die Erweiterung der Metropolregion umfasst zudem die Aufnahme der Landeshauptstadt Schwerin und des Altkreises Parchim (Mecklenburg-Vorpommern).

Die Integration der neuen Mitglieder erfordert den Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages. In Nachfolge des bestehenden Verwaltungsabkommens ist vorgesehen, dass die zukünftigen Träger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion schließen (siehe beigefügter Kooperationsvertrag).

In Artikel 10 dieses neuen Kooperationsvertrages wird der personelle und finanzielle Beitrag der einzelnen Träger zur gemeinsamen Geschäftsstelle geregelt. Deren zukünftige personelle und finanzielle Ausstattung sieht insgesamt 9,5 Personalstellen (aktuell 7,5) und jährlich 444.000 Euro (aktuell 337.000 Euro) an Sachmitteln vor. Die hinzugewonnenen Ressourcen werden von den neuen Mitgliedern finanziert. Die Anteile der jetzigen Träger bleiben

unverändert. An den Kosten für eine Personalstelle in der Geschäftsstelle und die Ausstattung der Geschäftsstelle müsste sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) daher wie bisher in Höhe von jährlich rund 15.000 Euro beteiligen.

Die Neuausrichtung der Metropolregion sieht neben der Aufnahme neuer Mitglieder die Gründung eines Projektbüros in Form eines Vereins vor. Die Vereinsgründung soll die Metropolregion Hamburg in die Lage versetzen, antragsfähig bei großen EU- oder Bundesprojekten zu sein. Es ist erforderlich, dass auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) dem Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ beitritt. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei (siehe beigefügte Vereinssatzung).

Beschlussvorschlag:

Dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und der Satzung des Projektbüros Metropolregion Hamburg e.V. wird zugestimmt.

Luttmann

Anlagen:

- Kooperationsvertrag Metropolregion Hamburg
- Satzung Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.
- Überblick zukünftige Organisationsstrukturen (*nicht erneut beigefügt, Anlage ist über das Kreistagsinformationssystem abrufbar)*

metropolregion hamburg

Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg

Stand: 10.06.2016

Kooperationsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg, IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Artikel 1
Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,

- in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,

- in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,

- die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

Artikel 2
Zweck und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.

Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.

Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.

(2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

Strukturen der Metropolregion Hamburg

Artikel 3
Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.

(2) Der Trägerversammlung gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

- die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-) Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,

- die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Artikel 4
Regionsrat

(1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-) Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,

- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.

- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 5
Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,

- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,

- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,

- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-) Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Art. 15 Abs. 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
b) Beschluss des Finanzplans;
c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
e) Initiierung von Projekten;
f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

(4) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 6
Facharbeitsgruppen

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.

(2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

(3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.
(4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 7
Kommunalbeirat

(1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.

(2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).

(3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8
Unternehmensbeirat

(1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.

(2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).

(3) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg

Artikel 9
Geschäftsstelle

(1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.

(2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:

- Freie und Hansestadt Hamburg,
- Land Mecklenburg-Vorpommern,
- Land Niedersachsen,
- Land Schleswig-Holstein sowie
- die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
- der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
- der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
- die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

Artikel 10
Ausstattung der Geschäftsstelle

(1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:

- Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:
  - die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
  - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
  - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
  - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
  - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.

- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.

- Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.

- Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.

- Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.

- Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

Artikel 11
Arbeitgeber und Dienstherren

(1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenfähigkeit.

(2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.

(3) Die Arbeitgeber oder Dienstherren verpflichten sich,

- die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,

- dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,

- bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 12
Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere

- die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung

- die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region[1],

- die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,

b) die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

c) das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:

- die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,

- Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms[2],

- die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,

- das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;

d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;

e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;

[1] Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.
[2] Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;

g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;

h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 13
Leitung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.

(4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Art. 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.

(5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 14
Finanzplan

(1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere

- die in Art. 10 Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
- die Sachkosten der Geschäftsstelle,
- die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
- Workshops und andere Veranstaltungen,
- Expertisen und Projekte,
- Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
- Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
- die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein

finanziert.

(3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 b) vor.

(4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 15
Aufgaben der Träger

(1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.

(2) Die Träger benennen je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

(3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.

(4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertretern oder Vertreterinnen organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

Artikel 16
Förderfonds

(1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.

(2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.

(3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

Artikel 17
Schlussbestimmungen

(1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

(2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.

(3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.

metropolregion hamburg

Satzung

des Vereins
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Projektbüro Metropolregion Hamburg
(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
    a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortemodells;
    b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
    c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
    d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
    e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
    f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
    g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
    h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
    i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
    j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
    k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
    l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

§ 4 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt aus dem Verein,
b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinssatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
b. Anträge des Vorstands und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamt aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.
Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Landrat** Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1410 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Umbenennung der Lent-Kaserne in Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Rotenburger Kreiszeitung berichtete am 23.05.2014 unter der Überschrift „Kaserne verliert Namen – Helmut Lent gilt nicht als beispielgebende Person“ über die Planungen, den Namen der Rotenburger Kaserne zu ändern. Oberst Helmut Lent sei zwar kein Kriegsverbrecher gewesen, aber eben auch keine beispielgebende Person. Genau das aber fordere ein entsprechender Erlass zur Namensgebung von Kasernen. Die Entscheidung, die Kaserne umzubenennen, sei „von höchster Stelle“ gekommen, wie der damalige stellvertretende Standortälteste Sweda erklärte.

Eine örtliche Initiative hat daraufhin Kontakt zum Bundesministerium der Verteidigung und den Bundestagsabgeordneten Klingbeil und Grindel aufgenommen. In einem Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums vom 04.06.2015 an einen der Sprecher der Initiative wird u.a. ausgeführt, dass zum Namensgeber der Lent-Kaserne im Jahr 2012 durch das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr eine militärhistorische Hintergrund-information erstellt wurde (Anlage 1). Diese militärhistorische Hintergrundinformation wurde durch das zuständige Kommando Heer dem Logistikbataillon 3, dem derzeitigen Hauptnutzer der Liegenschaft in Rotenburg, zugeleitet. Der Inspekteur des Heeres hat in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Umbenennung der Kaserne angeregt und eine entsprechende Meinungsbildung am Standort Rotenburg beauftragt. Diese sollte vom neuen Nutzer, dem Jägerbataillon 91, eingeleitet werden. Das in der Bundeswehr geltende Verfahren zur Benennung von Kasernen setze seit jeher auf die Initiative der Truppe vor Ort. Umbenennungen von Kasernen erfolgten auf Antrag der dort stationierten Dienststellen und im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen.

In einem Schreiben der Verteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen an den Bundestagsabgeordneten Lars Klingbeil vom 06.06.2016 führt diese u.a. aus, dass bei den Bundeswehrangehörigen am Standort Rotenburg ein Meinungsbildungsprozess zur Frage erfolge, ob der Name „Lent-Kaserne“ für sie noch sinnstiftend im Sinne des Traditionsverständnisses der Bundeswehr ist. Dabei werde auch ein neues Gutachten des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr berücksichtigt (Anlage 2).

Dieses Verfahren entspreche den Prinzipien der inneren Führung und dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform. Das Bundesministerium der Verteidigung sehe keine Veranlassung, in den Meinungsbildungsprozess einzugreifen.

Auch wenn nach heutigen Maßstäben aufgrund neuer Erlasslage die Benennung der Rotenburger Kaserne nach Helmut Lent und neuer Erlasslage nicht mehr in Frage kommen sollte, stellt die Umbenennung eine schwerwiegende nicht gerechtfertigte Belastung seines Ansehens dar. Hiervon wären auch die noch lebenden Familienmitglieder betroffen. Handfeste Beweise, dass es sich bei Lent um einen Anhänger des Nationalsozialismus handelte, liegen nach den neuesten Erkenntnissen nicht vor.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte sich als „betroffene Kommune“ in diesem Meinungsbildungsprozess zu Wort melden. Ich möchte die militärischen Dienststellen am Standort Rotenburg (Jägerbataillon 91, Evangelisches Militärpfarramt, Bundeswehrdienstleistungszentrum) deshalb im Namen des Landkreises bitten, es beim Namen „Lent-Kaserne“ zu belassen.

Bürgermeister Andreas Weber beabsichtigt, dieses für die Stadt Rotenburg/Wümme wichtige Thema in der Stadtratssitzung am 29. September 2016 öffentlich zu behandeln. Er wird dem Rat vorschlagen, dass er sich wie der Kreistag ebenfalls für eine Beibehaltung des Namens „Lent-Kaserne“ ausspricht.

Beschlussvorschlag:

> Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bittet die militärischen Dienststellen am Standort Rotenburg, den bisherigen Namen für die Rotenburger Kaserne „Lent-Kaserne“ beizubehalten und von einer Umbenennung abzusehen.

Luttmann

Anlage 1

Helmut Lent
Bundeswehrstandort: Lent-Kaserne in Rotenburg/Wümme

1. Kurz-Vita

Lent wurde am 13.06.1918 in Pyrehne, Landkreis Landsberg/Warthe, geboren. Nach Abitur und Reichsarbeitsdienstes trat er 1936 als freiwilliger Offiziersanwärter in die Luftwaffe ein, wo er es bis zum Kommodore des Nachtjagdgeschwaders 3 (01.08.1943) und Oberst (1.10.44, posthume Beförderung) brachte. Lent kam am 07.10.1944 in Paderborn bei einem Flugunfall ums Leben.

2. Ergebnisse der militärgeschichtlichen Forschung

In der historischen Forschung – eine wissenschaftliche Biographie liegt nicht vor – ist *nicht* bekannt, dass sich Helmut Lent durch sein gesamtes Wirken oder durch eine herausragende Tat um Freiheit und Recht im Sinne der heute geltenden Traditionsrichtlinien verdient gemacht hat.

Der Krieg, an dem er als Pilot der Luftwaffe seit dem Angriff auf Polen teilnahm, war ein rasseideologischer Angriffs- und Vernichtungskrieg. Nach seinem 100. Nachtabschuss erhielt er am 31. Juli 1944 die Brillanten zum Ritterkreuz mit Eichenlaub und Schwertern. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Lent unter Verzicht auf ideologische Feindbilder gekämpft hat, wie es heute ein unverkennbares Merkmal der Bundeswehr ist.

Vielmehr wurde Lent in einer Beurteilung vom 28.10.1941 die Fähigkeit bescheinigt, die nationalsozialistische Ideologie erfolgreich zu vermitteln: „Auf Grund seines jugendlichen Temperaments, das von einem gesunden Ehrgeiz getragen und durch gute geistige Veranlagung geleitet wird, ist er in seinen Handlungsweisen selbständig und verantwortungsbewusst. Oberleutnant Lent steht fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung und ist in der Lage, nationalsozialistisches Gedankengut weiterzugeben" (Personalakte, Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs).

Aufgrund seiner militärisch-funktionalen Qualitäten eignete sich der junge Lent ganz besonders für die NS-Propaganda. Zum einen sollte er während des strategischen Bombenkrieges der Alliierten, dem die deutsche Luftverteidigung kaum adäquat begegnen konnte, den leistungsorientierten, modernen und kämpferischen NS-Fliegeroffizier verkörpern und als Vorbild dienen. Zum anderen wurden seine Leistungen im Kampf gegen die „Terrorangriffe" (NS-Jargon) werbewirksam herausgestellt, um die deutsche „Volksgemeinschaft" für den Krieg zu mobilisieren und Siegeszuversicht zu vermitteln. In Görings Gedenkrede vom 11.10.1944 hieß es: „Unser Lent war ein begeisterter Soldat, ein harter und zäher Kämpfer, ein strahlender Held. Er war aber nicht nur Soldat, nicht nur Kämpfer, er war auch ein leidenschaftlicher Anhänger unserer nationalsozialistischen Weltanschauung und auch hier Erzieher und Vorbild seiner Männer. Er wußte um die großen Kräfte, die aus dieser Bewegung strömen." Aus wissenschaftlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass Lents militärisches Handeln sich nicht an den Normen des Rechtsstaats und des Völkerrechts orientiert hat und daher heute keinen „sittlichen Rang" besitzt, wie die Richtlinien es für die Traditionswürdigkeit in der Armee eines demokratischen Staates fordern.

Aufgrund seines frühen Todes 1944 ist ausgeschlossen, dass er nach Kriegsende an politischen Erneuerungen teilgehabt, zur Entstehung einer mündigen Bürgerschaft beigetragen oder den Weg für ein freiheitliches, republikanisches und demokratisches Deutschland gewiesen hat.

Demgegenüber muss zurücktreten, dass Lent in der Grenzsituation des Nachtkampfes als der zweiterfolgreichste Nachtjäger-Pilot der Luftwaffe des „Dritten Reiches" gilt. Im Jahre 2006 wurde die „Lentstraße" auf dem Fliegerhorst Fürstenfeldbruck umbenannt.

Die der Kasernenbenennung zugrunde liegenden Überlegungen entsprachen den Vorstellungen der Traditionsrichtlinien von 1965.

3. Quellen und Literatur

Bundesarchiv, Signatur LP 45884

Seriöse wissenschaftliche Literatur zu Helmut Lent liegt nicht vor.

Fraschka, Günter: ...mit Schwertern und Brillanten. Aus dem Leben der siebenundzwanzig Träger der höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnung, Rastatt 1960.
Thomas, Franz: Die Eichenlaubträger 1940-1945, Osnabrück 1998.
Scherzer, Veit: Die personellen Verluste der deutschen Nachtjagdgeschwader 1940-1945 nach den amtlichen Verlustmeldungen der Geschwader an das Reichsluftfahrtministerium, Jena 2010.

Umfangreicher als die deutsche Wikipedia-Seite ist die englische:
http://en.wikipedia.org/wiki/Helmut_Lent

4. Abbildung

Hochdekorierte Offiziere der Luftwaffe (Ritterkreuz; Nachtjäger) auf Podest mit Hakenkreuz-Flagge stehend, 1.v.links der "Kommandierende General der Nachtjagd", Josef Kammhuber, 3 v.links Helmut Lent; KBK Lw 3
Bundesarchiv, Bild 101I-360-2089-24 / Doelfs / CC-BY-SA

Anlage 2
zu TOP 17

ZMSBw/FB II/OTL Dr. Vogel

Potsdam, 28.01.2016

Gutachten zur Person von Helmut Lent (1918-1944), Namensgeber der „Lent-Kaserne" der Bundeswehr in Rotenburg/Wümme.

1.) Kurzbiographie

Helmut Lent wurde am 13.6.1918 in Pyrehne, Kreis Landsberg/Warthe, geboren. Nach Abitur und Reichsarbeitsdienst trat er 1936 als Offizieranwärter in die Luftwaffe ein. Während des Zweiten Weltkrieges erzielte er 110 Abschüsse, zwei Drittel davon viermotorige Bomber. Lent zeigte nicht nur im Kampfeinsatz herausragende Leistungen, sondern besaß offenbar auch besondere militärorganisatorische Fähigkeiten, etwa als Impulsgeber für die Nachtjagd. Er wurde deshalb schnell befördert: bereits am 1.1.1943 zum Major und am 1.8.1943 wurde er zum Kommodore des Nachtjagdgeschwaders 3 ernannt, – eine Dienststellung, die er bis zu seinem Tod innehatte. Zudem erhielt er die höchsten militärischen Tapferkeitsauszeichnungen des ‚Drittes Reiches', zuletzt am 31.7.1944 das insgesamt nur an 27 Soldaten verliehene Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub, Schwertern und Brillanten. Lent starb am 7.10.1944 in Paderborn als Folge eines Flugunfalls, der sich am 5.10.1944 ohne Feindeinwirkung ereignet hatte. Posthum erfolgte seine Beförderung zum Oberst mit Wirkung vom 1.10.1944.

2.) Helmut Lent und der Nationalsozialismus

Seine herausragenden militärischen Leistungen, seine Jugend und seine Erscheinung prädestinierten Lent für eine Rolle als Kriegsheld im „Dritten Reich". In idealer Weise verkörperte er den vom NS-Regime gewollten leistungsorientierten, modernen und kämpferischen Fliegeroffizier. Konsequent wurde er von der NS-Propaganda zum Helden mit Vorbildfunktion aufgebaut und genoss deshalb bald große Popularität im damaligen Deutschland. Entsprechend hochrangig trat das Regime auf der Trauerfeier für Lent am 11.10.1944 in Erscheinung. Hauptredner war Reichsmarschall Hermann Göring, der Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Er vereinnahmte dabei Lent erneut für den Nationalsozialismus: „Unser Lent war ein begeisterter Soldat, ein harter und zäher Kämpfer, ein strahlender Held. Er war aber nicht nur Soldat, nicht nur Kämpfer, er war auch ein leidenschaftlicher Anhänger unserer nationalsozialistischen Weltanschauung und auch hier Erzieher und Vorbild seiner Männer. Er wusste um die großen Kräfte, die aus dieser Bewegung strömen."

Ungeachtet der Worte Görings, die nicht als kritische Würdigung des Verstorbenen betrachtet werden können, bleibt die Frage nach Lents tatsächlicher Haltung zum Nationalsozialismus. Aus unterschiedlichen Quellen ergeben sich hierfür Anhaltspunkte:

- Eine Mitgliedschaft Lents in der NSDAP ist nicht belegt. Die Überprüfung entsprechender Archivbestände im Bundesarchiv ergab keinen Hinweis darauf. Aus der Familienüberlieferung ist dagegen bekannt, dass Lent von 1933 bis 1935 Mitglied (letzter Dienstgrad Fähnleinführer) in der NS-Jugendorganisation „Deutsches Jungvolk" war.

- Es ergaben sich im Zuge der Literaturrecherche für dieses Gutachten keine Hinweise darauf, dass Lent in Kriegsverbrechen oder nationalsozialistisch motivierte Gewaltverbrechen verstrickt war.

- Eine Beurteilung durch einen militärischen Vorgesetzten vom 28.10.1941 bescheinigt Lent u.a.: „Oberleutnant Lent steht fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung und ist in der Lage, nationalsozialistisches Gedankengut weiterzugeben." Hierbei han-

delte es sich um eine damals häufig gebräuchliche (Standard-)Formulierung, die unentbehrliche Voraussetzung für eine militärische Karriere im „Dritten Reich" war, die jedoch nicht zwingend für eine nationalsozialistische Gesinnung des Beurteilten spricht. Dieselbe Beurteilung bescheinigt Lent im Übrigen „durchschnittliche(s) militärische(s) und hervorragende(s) fliegerische(s) Können". Dies lässt vermuten, dass Lent sich mehr als Flieger denn als Soldat verstand, was nicht untypisch für militärische Flugzeugführer wäre.

- Lent heiratete am 10.9.1941 die in Moskau geborene Russin Helena Senokosnikowa, die er in Wien kennengelernt hatte. Die mündliche Überlieferung der Familie Lent weiß, dass Lent für die „Eindeutschung" seiner Ehefrau im Mai 1941 „rassistische und nationalistische Hindernisse" überwinden musste. Diese Überlieferung erscheint vor dem Hintergrund des Charakters des ‚Dritten Reiches" plausibel. Die Angelegenheit zeigt jedenfalls, dass Lent die rasseideologischen Vorbehalte des Nationalsozialismus nicht unbedingt teilte.

- Im Haushalt von Lent war nachweislich ab dem 6.8.1943 eine damals 18 Jahre alte ukrainische Zwangsarbeiterin als „Hausgehilfin" beschäftigt. Über ihre konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen im Haushalt Lent ist nichts Näheres bekannt. Jedenfalls handelte es sich bei diesem Beschäftigungsverhältnis um keine Ausnahmeerscheinung. Bekanntlich wurden während des Zweiten Weltkrieges Millionen von Menschen aus den deutsch besetzten Gebieten nach Deutschland verschleppt, um hier Zwangsarbeit in der Industrie und Landwirtschaft, aber auch in Privathaushalten zu leisten.

- In einem erhaltenen Brief an seine Tante vom 26.9.1940 bezeichnete sich Lent als „deutsche(n) Soldat(en) christlicher Prägung". Diese Selbstcharakterisierung wirkt besonders glaubhaft vor dem ausgeprägt christlichen Hintergrund der Familie Lent. Sein Vater und seine beiden Brüder waren bereits in dritter bzw. vierter Generation evangelische Pfarrer.

- Beide Brüder von Lent waren als Pfarrer in der regimekritischen ‚Bekennenden Kirche' engagiert und kamen deshalb in Konflikt mit der Gestapo. In einem Fall wandte sich Lent direkt an das Reichssicherheitshauptamt, um Druck auf die lokale Gestapo-Behörde auszuüben, die einen Bruder inhaftiert hatte. Hierbei berief er sich auf seine Leistungen und Tapferkeitsauszeichnungen als Jagdflieger.

- Am 24.11.1944 erschien auf Veranlassung der Angehörigen in der Deutschen Allgemeinen Zeitung eine Todesanzeige Lents, die nicht die übliche Floskel ‚gefallen für Führer, Volk und Vaterland', sondern ein klares Bekenntnis zum Christentum und zum Vaterland enthielt. Die Gestapo leitete deshalb eine Untersuchung gegen Ehefrau, Bruder und verantwortlichen Redakteur ein. Diese konnten jedoch – wie die Überlieferung der Familie weiß – glaubhaft machen, dass Lent in Vorahnung seines Todes seine Todesanzeige selbst abgefasst und jede Bezugnahme auf den Nationalsozialismus untersagt hatte. Auf diese Weise erreichten sie eine Einstellung des Verfahrens.

Damit ergibt sich insgesamt ein ambivalentes Bild von Helmut Lent. Einerseits erscheint er als ehrgeiziger, karrierebewusster Luftwaffenoffizier und begeisterter Flieger, der sich weitgehend angepasst und systemkonform verhielt. So ist nicht bekannt, dass er sich seiner Instrumentalisierung durch die NS-Propaganda in irgendeiner Weise widersetzt hätte. Schon gar nicht leistete er Widerstand gegen das NS-Regime. Bei seinem Einsatz für vom Regime bedrängte Familienangehörige beging er keine Grenzüberschreitung, die für das Regime zu einer Herausforderung geworden wäre und ihm deshalb zum Nachteil gereicht hätte. Auch nach heutigem Verständnis lässt sich dieses Engagement nicht als Widerstand gegen den Nationalsozialismus verstehen. Andererseits gibt es einige Hinweise auf eine innere Distanz gegenüber dem Nationalsozialismus. Sie steht in einem gewissen Kontrast zu der von Lent nach außen gezeigten Loyalität eines Soldaten zum Regime. Die innere Distanz, wie sie sich zuletzt in der wahrscheinlich auf ihn zurückgehenden Formulierung seiner Todesanzeige manifestierte, lässt sich mit seiner offenkundig starken Prägung durch ein traditionell christ-

lich-protestantisches Elternhaus erklären. Mit aller Vorsicht angesichts einer Biografie, die sich dem Historiker nicht lückenlos darbietet, lässt sich daher feststellen: Helmut Lent kann einerseits nicht für den Widerstand gegen den Nationalsozialismus reklamiert werden, ist anderseits aber sehr wahrscheinlich auch kein „Nazi" im eigentlichen Sinn gewesen.

3.) Helmut Lent und die Bundeswehr

Eine Liegenschaft der Bundeswehr in Rotenburg/Wümme erhielt sechs Jahre nach der Übernahme von der britischen Rheinarmee am 18.7.1964 den Namen ‚Lent-Kaserne'.
Auf dem Bundeswehr-Fliegerhorst in Fürstenfeldbruck gab es bis 2006 eine nach Helmut Lent benannte Straße. Im Zuge der dortigen Umbenennung sämtlicher Straßen mit Personenbezügen wurde die Lentstraße in Straße der Luftwaffe umbenannt.

4.) Literatur und Quellen

a) Literatur

Seriöse historisch-wissenschaftliche Literatur zu Helmut Lent ist nicht bekannt. Auskunft über ihn geben die folgenden populären Darstellungen:

- Hinchliffe, Peter: The Lent Papers. Helmut Lent, Bristol 2003.
- Fraschka, Günter: ...mit Schwertern und Brillanten. Aus dem Leben der siebenundzwanzig Träger der höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnung, Rastatt 1960.
- Thomas, Franz: Die Eichenlaubträger 1940-1945, Osnabrück 1998.
- Scherzer, Veit: Die personellen Verluste der deutschen Nachtjagdgeschwader 1940-1945 nach den amtlichen Verlustmeldungen der Geschwader an das Reichsluftfahrtministerium, Jena 2010.
- Helmut Lent, in: Wikipedia, URL: http://en.wikipedia.org/wiki/Helmut_Lent (14.01.2016)

b) Archivalische Quellen

- Personalakte H. Lent im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, Signatur LP 45884

Die Akte enthält Personalnachweise sowie Beurteilungen.

c) Nachlass

Es existiert ein schriftlicher Nachlass von Lent im Besitz der Familie, der von dieser bislang nur auszugsweise veröffentlicht wurde und auch nur insoweit für das vorliegende Gutachten herangezogen werden konnte.

d) Gutachten

- Gutachten MGFA von 2004 (Autor: OTL Dr. Wolfgang Schmidt)
- Gutachten MGFA von 2012 (Autor: WOR PD Dr. Jörg Echternkamp)

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 18.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1413 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Lindenberg vom 15.09.2016: Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2016 hat der Abg. Lindenberg den beigefügten Antrag gestellt.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 15. 9. 2016

An den
Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Kreistagsvorsitzenden Friedhelm Helberg
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Rotenburg (Wümme)

per Mail an: F.helberg@web.de, hermann.luttmann@lk-row.de, torsten.luehring@lk-row.de
Hinweis: Der Mailtext ist inhaltsgleich als PDF angehängt.

Antrag an den Kreistag des LK Rotenburg (Wümme)

Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt:

Es ist für Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschwerlich, Kreistagssitzungen als Zuschauer zu verfolgen. Eine Ursache ist, dass der Landkreis eine große Ausdehnung in der Fläche hat, aber nicht über eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur verfügt.

Die Breitbandversorgung im Landkreis ist, verglichen mit anderen Landkreisen überdurchschnittlich gut. Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Bürger sind damit i.W. gegeben.

Neben den weiteren technischen Voraussetzungen und dem Bedarf an Haushaltsmitteln sind die Persönlichkeitsrechte und weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dies bedeutet im Einzelnen kurz dargestellt:

a) Die Erklärung zur Einwilligung muss nach Belehrung und Gewährung einer Bedenkzeit abgegeben werden.
b) Eine gegebene Einwilligung kann jederzeit generell oder auch nur für einzelne Redebeiträge widerrufen werden.

Jede weitere Planung über die Einzelheiten dieser Übertragung setzt daher voraus, dass zumindest ein Teil der Kreistagsabgeordneten in die Übertragung einwilligt.

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreistagsverwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Einwilligungserklärung zu erarbeiten und die Kreistagsabgeordneten der kommenden Sitzungsperiode zu befragen, ob sie für diesen Zeitraum bei Kreistagssitzungen einer Videoaufnahme und Übertragung zustimmen.

Lindenberg